Appenzell Ausserrhoden

Departement
Finanzen

Kantonale Steuerverwaltung

Rechtsdienst/Spezialsteuern
Gutenberg-Zentrum
9102 Herisau 2
steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch/steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung, 9102 Herisau 2

Stiftung Tosam
Herr Martin Grob
Geschäftsleiter
Cilanderstrasse 3
9100 Herisau

Rainer Novotny
Juristischer Mitarbeiter
Tel. 071 353 62 95
Fax 071 353 63 11
Rainer.Novotny@ar.ch

Herisau, 28. Juli 2011

Steuerbefreiung der Stiftung Tosam mit Sitz in Herisau

Sehr geehrter Herr Grob

Wir beziehen uns auf die diversen eingereichten Unterlagen und auf Ihre Bitte um Erneuerung der Steuerbefreiungsverfügung. Die Stiftung ist seit der Gründung wegen gemeinnütziger Zwecksetzung steuerbefreit. Da die letzte Bestätigung der Steuerbefreiung länger zurückliegt, hatten wir von Ihnen die aktuellen Jahresrechnungen eingefordert. Nach Durchsicht der Jahresrechnungen können wir die Steuerbefreiung wie folgt erneuern:

1. Steuerbefreiung

a) Nach Art. 66 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes von Appenzell Ausserrhoden (StG, bGS 621.11) bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse wahrnehmen, für das Einkommen und Vermögen, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit.

b) Damit eine Tätigkeit gemeinnützig ist, muss sie ihrerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen, was selbstloses Verhalten, d.h. ein finanzielles Opfer zugunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erfordert (vgl. Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Auflage 1999, 266; Greter in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 56 DBG N 28 ff.). Dabei muss das erbrachte finanzielle Opfer im Rahmen der gesamten finanziellen Basis der Institution ins Gewicht fallen (vgl. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, ASA 58, 472 m.w.H.). Bei der Beurteilung, ob ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist neben der statutarischen Verankerung des gemeinnützigen Zwecks auch das tatsächliche Verhalten der juristischen Person – d.h. die tatsächliche Ausübung des Zwecks – zu berücksichtigen. Erwerbs- und Selbsthilfezwecke (d.h. wirtschaftliche Betätigung sowie Verfolgung der persönlichen Interessen der Mitglieder) schliessen eine Steuerbefreiung regelmässig aus.

Die Stiftung Tosam bezweckt die Führung von Einrichtungen für sozialtherapeutische Arbeit, insbesondere Wohngemeinschaften für die Rehabilitierung von psychisch Kranken, Suchtkranken und Straffälligen. Durch Bereitstellen von Einrichtungen, Personal und Finanzen ermöglicht sie die therapeutische Arbeit mit sozial Schwächeren und leistet Hilfe für deren Schicksalsbewältigung (vgl. Art. 2 der Stiftungsurkunde).

Die Stiftung ist seit der Gründung stark gewachsen. Sie umfasst heute neben dem Hof Baldenwil mit Wohn- und Arbeitsplätzen für psychisch belastete Menschen über weitere Betriebe, die Menschen im sogenannten sekundären Arbeitsmarkt beschäftigen (Arbeitslose, Personen im Rahmen einer IV-Massnahme, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, Jugendliche, die im Rahmen einer Jugendstrafe zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden usw.). Zu diesen Betrieben gehören mehrere Brockenhäuser und Entsorgungsstellen (z.B. WinWin-Markt Herisau) sowie neu ein Online-Buchmarkt für Second Hand-Bücher. Die Stiftung unterstützt mit ihren Betrieben und ihrer Tätigkeit Menschen, die keinen regulären Arbeitsplatz im primären Arbeitsmarkt finden. Der Zweck wurde seit der Gründung nicht geändert, weshalb weiterhin von einer gemeinnützigen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Im Ergebnis ist die Stiftung Tosam von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Wir sind jedoch von Amtes wegen verpflichtet, das Einhalten der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung periodisch zu überprüfen. Gleichzeitig müssen wir uns den – nötigenfalls rückwirkenden – Widerruf vorbehalten, sofern die statutarischen und/oder tatsächlichen Verhältnisse keine steuerliche Privilegierung mehr erlauben. Zu diesem Zweck und unter Hinweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Art. 124 ff. DBG; Art. 161 ff. StG) verbinden wir mit der vorliegenden Zusicherung folgende Auflagen:

- Einreichen von Jahresrechnung und –bericht auf Aufforderung
- Unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. -verfolgung

Sollte sich aufgrund der eingeforderten Unterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend benachrichtigen. Andernfalls gilt die hiermit zuerkannte Ausnahme von der Steuerpflicht als stillschweigend bestätigt.

3. Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

In Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 36 lit. b bzw. Art. 70 lit. c StG und Art. 33a bzw. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG freiwillige Geldleistungen an die **Stiftung Tosam** mit Sitz in Herisau in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 10 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (bei der direkten Bundessteuer insgesamt bis zu 20 %).
- Juristische Personen bis zu 3 % des Reingewinns (bei der direkten Bundessteuer bis zu 20 %).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst/Spezialsteuern

R. Novotny

Rainer Novotny

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann der Gesuchsteller innert **30 Tagen** nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2, schriftlich Einsprache erheben.

Kopie (intern):
- No
- Bu (mit Akten)